Geschäftsordnung der Schülervertretung der Helene-Lange-Schule Oldenburg

Präambel

Die Schülervertretung (SV) der Helene-Lange-Schule Oldenburg nimmt ihr demokratisches Mitbestimmungsrecht wahr, setzt sich für die Interessen der Schülerschaft ein und wirkt aktiv an der Gestaltung des Schullebens mit. Die SV handelt auf Grundlage des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), insbesondere der §§ 72–87.

§1 Aufgaben und Ziele

(1) Die SV vertritt die Interessen der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, den Lehrkräften, den Eltern und der Öffentlichkeit.

(2) Sie fördert die demokratische Mitbestimmung der Schüler:innen und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.

(3) Sie organisiert Veranstaltungen, Projekte und Initiativen zur Verbesserung des Schulklimas.

(4) Sie nimmt an schulischen Gremien teil und gibt Empfehlungen ab.

§2 Zusammensetzung der Schülervertretung

(1) Die SV besteht aus:

- den gewählten Klassensprecher:innen und Kurssprecher:innen sowie deren Stellvertretungen,
- dem SV-Vorstand mit dem:der SV-Vorstandsvorsitzenden, der:die als Schülersprecher:in fungiert,
- den gewählten Vertreter:innen für schulische Gremien.

(2) In jeder Klasse werden zwei Mitglieder der Klassenkonferenz gewählt. Die Mitglieder der Klassenkonferenz sind nicht Teil des Schülerrats.

(3) Die Wahl erfolgt nach demokratischen Grundsätzen und ist geheim, unmittelbar und frei.

(4) Eine Abwahl von SV-Mitgliedern kann durch eine Zweidrittelmehrheit der sie wählenden Organe erfolgen.

§3 Rechte und Pflichten der Schülervertretung

(1) Die SV hat das Recht auf Anhörung und Mitwirkung in schulischen Angelegenheiten gemäß §§ 72–87 NSchG.

(2) Die Mitglieder der SV verpflichten sich zur konstruktiven Zusammenarbeit und zur Wahrung der Interessen der gesamten Schülerschaft. Dies beinhaltet die kontinuierliche und verlässliche Teilnahme an den Sitzungen, für die das jeweilige Mitglied gewählt wurde.

§4 Wahlverfahren und -fristen

(1) Der Schülerrat besteht aus allen Klassen- und Kurssprecher:innen sowie deren Stellvertretungen, die innerhalb der ersten vier Wochen nach Schuljahresbeginn gewählt werden müssen.

(2) Geschlechterparität darf bei der Wahl nicht vorgeschrieben werden.

(3) Die erste Sitzung des Schülerrats muss spätestens sechs Wochen nach Schuljahresbeginn stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den amtierenden SV-Vorstand.

(4) Bei jeder Wahl haben die Stimmberechtigten zwei Stimmen.

§5 Schülerrat

(1) Die SV tagt mindestens einmal pro Quartal im Rahmen des Schülerrats. Zusätzliche Sitzungen können bei Bedarf und mit Zustimmung der Schulleitung einberufen werden.

(2) Die Einladung erfolgt durch den SV-Vorstand mindestens eine Woche im Voraus. In den Klassenräten sollen Belange gesammelt und anschließend im Schülerrat vorgetragen werden.

(3) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich für alle Schüler:innen, welche jedoch nicht stimmberechtigt sind. Diese müssen sich vorab beim SV-Vorstand anmelden und das Einverständnis der betroffenen Lehrkraft einholen. Der SV-Vorstand kann die Anzahl der Zuhörer:innen aus organisatorischen Gründen begrenzen.

(4) Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das anschließend an die Mitglieder der SV verschickt wird.

§6 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Schülersprecher:in.

(3) Sofern keine geheime Wahl verlangt wird, kann per Handzeichen abgestimmt werden.

(4) Anträge können von jedem Mitglied der Schülerschaft eingebracht werden.

§7 SV-Vorstand

(1) Der SV-Vorstand besteht aus sechs Schüler:innen, die auf Grundlage einer besonderen Ordnung durch die Schüler:innen direkt gewählt werden. Die Kandidat:innen für den SV-Vorstand müssen dem Schülrerrat nicht angehören.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher.

(3) Die Mitglieder des SV-Vorstands verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit an Aktionen, Projekten, Veranstaltungen und Treffen.

(4) Der Vorstand trifft sich regelmäßig, mindestens jedoch einmal monatlich während der Schulzeit. Die Termine sollen wechseln, um verschiedene Unterrichtsfächer gleichmäßig zu belasten. Es besteht Anwesenheitspflicht.

(5) Die Amtszeit beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Mitglieder scheiden auch aus, wenn sie zurücktreten oder die Schule verlassen.

(7) Bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung, Inaktivität oder schwerem Fehlverhalten kann ein Mitglied durch Zweidrittelmehrheit des Schülerrats abgewählt werden. Eine Nachbesetzung erfolgt.

§8 Jahrgangsräte

(1) Die Klassensprecher:innen eines Jahrgangs tauschen sich mindestens einmal pro Quartal mit der Jahrgangsleitung aus. Die Initiative geht von den Klassensprecher:innen aus.

(2) Über die Treffen wird dem SV-Vorstand berichtet.

§9 Benachteiligungsverbot

Die Tätigkeit in der SV wird im Zeugnis vermerkt. Fehlzeiten durch SV-Arbeit oder andere Gremien werden nicht als Fehlzeiten im Zeugnis ausgewiesen.

§10 Gesamtkonferenz

Die SV ist mit 18 Vertreter:innen in der Gesamtkonferenz vertreten. Sie werden vom Schülerrat gewählt, müssen diesem aber nicht angehören.

§11 Schulvorstand

Der Schülerrat wählt vier Vertreter:innen im Schulvorstand. Diese müssen dem Schülerrat jedoch nicht angehören. Die Wahl verpflichtet zur Teilnahme an den Sitzungen.

§12 Fachkonferenzen

Für jede Fachkonferenz werden durch den Schülerat zwei Vertreter:innen gewählt. Diese müssen dem Schülerrat aber nicht angehören.

§13 Stadtschülerrat

(1) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Es wird empfohlen, nur Kandidat:innen aufzustellen, die noch mindestens zwei Jahre an der Helene-Lange-Schule verbleiben.

(2) Der:die Vertreter:in sowie die Stellvertretung werden aus der Mitte des Schülerrats gewählt.

§14 SV-Beratungslehrkräfte

(1) Der Schülerrat kann Beratungslehrkräfte aus dem Kollegium wählen. Die Wahl erfolgt im letzten Schülerrat des Schuljahres.

(2) Diese beraten alle in Ämter gewählten Schüler:innen auf Anfrage.

(3) Sie unterstützen den SV-Vorstand bei seinen Aufgaben und können Gespräche mit der Schulleitung begleiten.

(4) Auf Wunsch nehmen sie an Treffen teil und helfen bei der Organisation.

(5) Sie klären rechtliche Grundlagen und nehmen Anliegen der Schüler:innen auf.

§15 Finanzen

(1) Die SV erhält zur Finanzierung ihrer Arbeit 50 € jährlich aus dem Schuletat, sofern von der Schulleitung nicht anders bestimmt.

(2) Die Kassenführung erfolgt transparent; über Einnahmen und Ausgaben wird Buch geführt.

§16 Satzungsänderung und Inkrafttreten

(1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Geschäftsordnung tritt nach Bestätigung durch den Schülerrat in Kraft.

§17 Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder der SV bindend.

(2) Sie ist mit den Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes in Einklang zu halten.

Datum und Unterschriften des aktuellen SV-Vorstandes